

Richtlinie zur Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten unter Anleitung von Psychologischen Psychotherapeut:innen

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat am 18. Dezember 2006 die Richtlinie zur Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten unter Anleitung von Psychologischen Psychotherapeut:innen gemäß § 10 der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzt:innen und Ärzte vom 15.06.2020 (WBO) beschlossen.

Vorbemerkung:

Die Psychotherapeutenkammer und die Ärztekammer Hamburg sind darin einig, die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit von Ärztlichen und Psychologischen Psychotherapeut:innen in der Aus- und Weiterbildung fortzuführen und weiter zu vertiefen. Vor diesem Hintergrund erkennt die Ärztekammer Hamburg Weiterbildungsabschnitte, die unter Anleitung einer:s Psychologischen Psychotherapeut:in abgeleistet wurden, gemäß § 10 WBO als gleichwertig auf die ärztliche Weiterbildung an, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

§1 Anwendungsbereich

- (1) Die Anerkennung als gleichwertige Weiterbildung erfolgt in den berufsbegleitend zu erwerbenden Teilen der Weiterbildung

- Supervision,
- Selbsterfahrung / Lehrtherapie / Lehranalyse

zur Erlangung der Weiterbildungsbezeichnung in den Gebieten

- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

und den Zusatz-Weiterbildungen

- Psychotherapie (fachgebunden)
- Psychoanalyse

§ 2 Eignung der:des Weiterbildenden

- (1) Die von einer:m Psychologischen Psychotherapeut:in durchgeführte Supervision wird als gleichwertige Weiterbildung anerkannt, wenn dieser

1. nach Erwerb der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut:in mindestens 5 Jahre regelmäßig tätig war,
2. mindestens 3 Jahre nach Erwerb der Approbation als Dozent:in an einem anerkannten Ausbildungsinstitut tätig ist,

3. einem anerkannten Ausbildungsinstitut angehört.

(2a) Die Lehrtherapie/Lehranalyse in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie wird als gleichwertige Weiterbildung anerkannt, wenn die:der Psychologische Psychotherapeut:in zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch die Anerkennung der „Fachkunde analytische Psychotherapie“ besitzt, die er im Rahmen ihrer:seiner Ausbildung zur:m Psychologischen Psychotherapeut:in erworben hat oder über eine der psychoanalytischen Kompetenz äquivalente psychotherapeutische Erfahrung verfügt.

Letztere liegt vor, wenn sie:er,

1. eine kontinuierliche psychodynamische¹ Einzelselbsterfahrung von mindestens 250 Stunden Dauer absolviert und
2. mindestens 3 Langzeit-Psychotherapiebehandlungen mit jeweils 150 Sitzungen unter kontinuierlicher Supervision

durchgeführt hat.

(2b) Die Selbsterfahrung in der Verhaltenstherapie wird als gleichwertige Weiterbildung anerkannt, wenn die:der Psychologische Psychotherapeut:in zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Durchführung von mindestens 10 kognitiv-verhaltenstherapeutischen Psychotherapien mit mindestens 200 Stunden nachweist.

(3) Die Lehranalyse in der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse wird als gleichwertige Weiterbildung anerkannt, wenn die:der Psychologische Psychotherapeut:in zusätzlich zu § 2 Abs. 1 die Anerkennung der „Fachkunde analytische Psychotherapie“, die sie:er im Rahmen ihrer:seiner Ausbildung zur:m Psychologischen Psychotherapeut:in erworben hat, besitzt, oder sie:er

1. eine kontinuierliche psychoanalytische Einzelselbsterfahrung von mindestens 250 Stunden Dauer in mindestens 3 Einzelsitzungen / Woche absolviert und
2. mindestens 600 dokumentierte Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision (1:4), davon 2 psychoanalytische Behandlungen mit jeweils 250 Stunden

durchgeführt hat.

(4) Die Voraussetzungen des Absatz 1 sind – ohne, dass es eines Einzelnachweises bedarf – erfüllt, wenn die:der Psychologische Psychotherapeut:in als Supervisor:in gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anerkannt ist.

(5) Die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 gelten auch bei denjenigen als erfüllt, die zum 31. Dezember 2006 im Beauftragungsverfahren in der ärztlichen Weiterbildung tätig waren.

¹ d.h. in einem psychoanalytisch begründeten Therapieverfahren i.S.d. Psychotherapierichtlinien.

§ 3 **Nachweis der Eignung**

- (1) Die Weiterbildungsinstitute überlassen der Ärztekammer Hamburg eine Liste derjenigen Psychologischen Psychotherapeut:innen, die zum 31. Dezember 2006 im Beauftragungsverfahren in der ärztlichen Weiterbildung tätig waren.
- (2) Über die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten fachlichen Voraussetzungen hat die:der Psychologische Psychotherapeut:in folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Approbation als Psychologischer Psychotherapeut:in,
 2. Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die Zugehörigkeit und ihre:seine Tätigkeit als Dozent:in sowie als Supervisor:in,
 3. Einzelleistungsstatistik der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und/ oder anonymisierte Privatliquidationen zum Nachweis der regelmäßigen psychotherapeutischen Tätigkeit,
 4. ggf. Prüfungszeugnis, welches die „analytische Psychotherapie“ als vertieftes Verfahren ausweist oder Einzelnachweise gem. § 2 Abs. 2a Nrn. 1 und 2 (Psychotherapie) bzw. Einzelnachweise gem. § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 (Psychoanalyse),
 5. Bestätigung der:s Selbsterfahrungstherapeut:in,
 6. Genehmigung von Langzeittherapien durch den Kostenträger und / oder anonymisierte Privatliquidationen,
 7. Bestätigung der Supervisoren über die Supervision der Langzeittherapien gemäß § 2 Abs. 2a Nr. 2. ,
 8. Nachweis über die Durchführung von mindestens 10 kognitiv-verhaltenstherapeutischen Psychotherapien mit mindestens 200 Stunden gemäß § 2 Abs. 2b.

§ 4 **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen**

Die vorstehenden Regelungen (§ 1-3) finden für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen bezogen auf das Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie entsprechende Anwendung.

WB-Abteilung im April 2016, beschlossen 2006